

S 13 R 409/09

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

SG Cottbus (BRB)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 13 R 409/09

Datum

07.06.2011

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Beklagten werden die Kosten für die Einholung der schriftlichen Aussage des arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen Manfred Langhoff vom 21.04.2011 zugunsten der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten stritten um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte vertrat die Auffassung, der am 1952 geborene Kläger, der eine Berufsausbildung zum Koch absolvierte, sei auf eine Tätigkeit als Büroassistent (sozial) zumutbar verweisbar. Das Sozialgericht C wies die Beklagte im Schriftsatz des Kammervorsitzenden vom 29.03.2011 darauf hin, daß dies rechtlichen Bedenken begegnet und dem Kläger eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit auf Dauer zu gewähren sein dürfte. Die Beklagte hielt desungeachtet an ihrem Abweisungsantrag einschränkungslos fest. Nach Einholung der schriftlichen Aussage des arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen L vom 21.4.2011 anerkannte die Beklagte eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab Antragstellung; der Kläger nahm dieses Anerkenntnis an und erklärte den Rechtsstreit im Übrigen für erledigt.

II.

Nach [§ 192 Abs. 4 SGG](#) kann das Gericht der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass sie erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden; die Entscheidung ergeht durch gesonderten Beschluss.

Diese Voraussetzungen sind nach Überzeugung des Sozialgerichts Cottbus vorliegend erfüllt, weshalb es der Beklagten die Kosten für die Einholung der schriftlichen Aussage des arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen L vom 21.4.2011 zugunsten der Staatskasse auferlegt.

Das Sozialgericht Cottbus ist insbesondere der Überzeugung, dass die Beklagte bereits im Verwaltungsverfahren hätte ermitteln müssen, ob bzw. unter welchen Umständen der am 1952 geborene Kläger, der eine Berufsausbildung ("nur") zum Koch absolvierte, auf eine Tätigkeit als Büroassistent (sozial) zumutbar verweisbar wäre bzw. welche sozial zumutbare Verweigerungstätigkeit alternativ in Frage käme. Solche Ermittlungen hat die Beklagte bereits im Verwaltungsverfahren unterlassen. Auf die diesbezüglich dezidierten Hinweise des Sozialgerichts Cottbus im Schriftsatz des Kammervorsitzenden vom 29.03.2011 hin hielt die Beklagte erneut ohne fundierte Prüfung einschränkungslos an ihrem Abweisungsantrag fest.

Da dem Sozialgericht Cottbus seinerseits die Anmaßung arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen verwehrt ist, war es gehalten, die entsprechenden Ermittlungen im gerichtlichen Verfahren hier durch Einholung der schriftlichen Aussage des arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen L vom 21.4.2011 nachzuholen, um der im Verwaltungsverfahren – zu dem auch das Widerspruchsverfahren zählt – der Beklagten, sodann dem Sozialgericht Cottbus obliegenden Arbeitsermittlungspflicht gerecht werden zu können.

Die Unverzichtbarkeit von erkennbaren und notwendigen Ermittlungen bzw. deren Verzichtbarkeit unter Zugrundelegung einer fernliegenden Auffassung zur Sach- und Rechtslage ist nach dem insoweit eindeutigen Gesetzwortlaut mitnichten Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten der Staatskasse nach [§ 192 Abs. 4 SGG](#) i. d. 01.04.2008 gültigen Fassung. So wie von einem Rechtsanwalt auf Klägerseite im Rahmen des [§ 192 SGG](#) auch nach der Rechtsprechung des LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.11.2010 – Az.: [L 22 LW](#)

[1/09](#) - zu verlangen ist, dass er sich mit der Materie auseinandersetzt, die Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Fragen - hier insbesondere der sozial zumutbaren Verweisbarkeit - fundiert prüft und die Erfolgsaussichten eines Klagebegehrens eingehend abwägt, so ist auch die Beklagte gehalten, die danach erforderlichen Ermittlungen anzustellen und sich fundiert mit der Sach- und Rechtslage auseinanderzusetzen. Dieser Verpflichtung ist die zumal an Gesetz und Recht gebundene Beklagte vorliegend nicht gerecht geworden.

Gründe dafür, der zumal an Gesetz und Recht gebundenen Beklagten, die ohne fundierte Prüfung der sozial zumutbaren Verweisbarkeit dem Kläger die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit verweigerte und daran auch noch nach den dezidierten Hinweisen des Sozialgerichts Cottbus im Schriftsatz des Kammervorsitzenden vom 29.03.2011 festhielt und dadurch letztlich Ermittlungsarbeit und -kosten auf den Justizhaushalt verlagerte, die dadurch verursachten Kosten nur teilweise aufzuerlegen, wurden von der Beklagten nicht angeführt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Nach Überzeugung des Sozialgerichts Cottbus ist dem mit der Einfügung des [§ 192 Abs. 4 SGG](#) mit Wirkung ab 01.04.2008 verfolgten Gesetzeszweck - s. BT Drucksache 16/7716, dort S. 28 - Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die Vorschrift vorliegend auch temporal anwendbar.

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2014-06-30